

Vergabekriterien und Vergaberichtlinien der Stadt Radolfzell

für die Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken nach örtlichen und sozialen Kriterien (einzelne Baugrundstücke und Baugruppenfelder)

**durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Radolfzell
in öffentlicher Sitzung vom 06.07.2021**

Präambel

Mit Beschluss vom 08.05.2018 hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell bereits einheitliche Vergabekriterien für die Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken (einzelne Baugrundstücke und Baugruppenfelder) festgelegt, um bei der Bauplatzvergabe größtmögliche Transparenz und Chancengleichheit zu gewährleisten. Diese Vergabekriterien wurden bisher bei der Vergabe von Wohnbauplätzen in verschiedenen Baugebieten in Radolfzell und den Ortsteilen erfolgreich angewandt.

Die Vergabekriterien der Stadt Radolfzell orientieren sich an den Leitlinien zwischen der Europäischen Kommission, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und der Bayerischen Staatsregierung vom 22.07.2017 für die Überlassung von Baugrundstücken. Demnach kann die Ortsansässigkeit als Kriterium neben den sozialen Kriterien gesondert berücksichtigt werden - sie darf jedoch zu höchstens 50 % in die Gesamtbewertung einfließen. Die höchste, für die Ortsansässigkeit zu erreichende Punktzahl muss entsprechend der EU-Vorgaben bei einer Zeitdauer von maximal 5 Jahren erreicht sein.

Die Vergabekriterien sehen eine Punktevergabe sowohl für die Ortsansässigkeit (Erstwohnsitz, Arbeitsplatz und/oder sozialen Engagement bzw. Ehrenamt in Radolfzell) als auch für soziale Gesichtspunkte (Anzahl und Alter der Kinder, junge Familie, Schwerbehinderung, pflegebedürftige Angehörige, im Einzelfall Senioren, vorhandenes Eigentum) vor.

Die Vergabekriterien haben zum Ziel, den Zusammenhalt der Bürger innerhalb der Stadt Radolfzell und den zugehörigen Ortschaften zu festigen und die Sesshaftigkeit der Bevölkerung nachhaltig und dauerhaft zu stärken. Insbesondere soll hierbei die oft langjährige, örtliche Bindung von Familien im Fokus stehen. Der Bedarf von in Radolfzell ortsansässigen Familien an Bauplätzen zur Schaffung von Wohnraum ist enorm groß. Die Familien sind teilweise seit langer Zeit in Radolfzell wohnhaft und sozial stark verwurzelt. Das Angebot auf dem freien, örtlichen Immobilienmarkt kann diesen Bedarf nicht decken. Vor diesem Hintergrund soll die Ortsansässigkeit bei der Vergabe städtischer Bauplätze zu 50 % in die Gesamtbewertung mit einfließen. Auf diese Weise kann zur Festigung und Unterstützung der sozialen Integration und des Zusammenhalts in der örtlichen Gemeinschaft beigetragen werden. Die örtliche Gemeinschaft ist stark geprägt vom ehrenamtlichen Engagement der ortsansässigen Bürger – dies soll bei der Bauplatzvergabe ebenfalls entsprechende Berücksichtigung finden.

Vorhandenes Eigentum des Bewerbers/Mitbewerbers soll mit einem Punkteabzug gewertet werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich das Eigentum innerhalb Radolfzells bzw. der Ortsteile oder außerhalb Radolfzells bzw. der Ortsteile befindet.

Die Vergabekriterien haben außerdem zum Ziel, die notwendigen Ermessensentscheidungen durch die Verwaltung zu minimieren.

Mit dem Ziel eines möglichst transparenten, einheitlichen und für alle Bewerber chancengleichen Vergabeverfahrens sollen im Folgenden, ergänzend zu den bepunkteten Kriterien, einheitliche Leitlinien zum verwaltungsinternen Verfahren bei der Bauplatzvermarktung und -zuteilung festgelegt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Stadt Radolfzell wird hierdurch nicht begründet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Auswahlkriterien

Die „Stadt Radolfzell“ meint im Folgenden jeweils die Kernstadt mit ihren Ortsteilen.

1.1. Erstwohnsitz und/oder Haupterwerbstätigkeit in der Stadt Radolfzell, Soziales Engagement

(Für 1.1. können maximal 18 Punkte erreicht werden. Bzgl. 1.1.1. oder 1.1.2. können maximal 5 Punkte berücksichtigt werden. Bzgl. 1.1.3. oder 1.1.4. können maximal 5 Jahre/10 Punkte berücksichtigt werden. Bzgl. 1.1.1. bis 1.1.4. können zusammen maximal 15 Punkte berücksichtigt werden.)

1.1.1. Aktueller Erstwohnsitz in der Stadt Radolfzell

→ 5 Punkte fix/Bewerbung

Voraussetzung ist, dass der aktuelle Erstwohnsitz in Radolfzell seit mindestens 1 Jahr besteht (Stichtag = Bewerbungsfristende).

Bewertet wird ausschließlich ein aktueller Erstwohnsitz pro Bewerbung (keine Addition der Erstwohnsitze von Bewerber und Mitbewerber).

1.1.2. Aktuelle Ausübung der Haupterwerbstätigkeit in der Stadt Radolfzell

→ 5 Punkte fix/Bewerbung

Voraussetzung ist, dass die aktuelle Haupterwerbstätigkeit seit mindestens 1 Jahr besteht (Stichtag = Bewerbungsfristende).

Bewertet wird ausschließlich eine Haupterwerbstätigkeit pro Bewerbung (keine Addition der Haupterwerbstätigkeiten von Bewerber und Mitbewerber).

Ein Telearbeitsplatz in der Privatwohnung innerhalb der Stadt Radolfzell wird nur gewertet, wenn der Arbeitgeber in der Stadt Radolfzell ansässig ist (Firmensitz in Radolfzell).

Auch im Falle der Selbstständigkeit ist ein Nachweis über die Ortsansässigkeit der Haupterwerbstätigkeit notwendig (aktueller Handelsregisterauszug, Bestätigung der zuständigen Kammer o.ä.).

Bei den Fixpunkten für den aktuellen Erstwohnsitz (Ziff. 1.1.1.) und die aktuelle Ausübung der Haupterwerbstätigkeit (1.1.2.) kann nur der Erstwohnsitz ODER die Haupterwerbstätigkeit mit 5 Punkten berücksichtigt werden! Eine Addition ist nicht möglich!

1.1.3. Wohnjahre mit Erstwohnsitz (aktuell und ehemilig) innerhalb der letzten 10 Jahre (Stichtag = Bewerbungsfristende) in der Stadt Radolfzell

→ 2 Punkte/volles Jahr

1.1.4. Dauer der Haupterwerbstätigkeit (aktuell und ehemilig) innerhalb der letzten 10 Jahre (Stichtag = Bewerbungsfristende) in der Stadt Radolfzell

→ 2 Punkte/volles Jahr

Bei den Wohnjahren (Ziffer 1.1.3.) und der Dauer der Haupterwerbstätigkeit (Ziffer 1.1.4.) wird ausschließlich diejenige Person, die am längsten einen Erstwohnsitz oder eine Haupterwerbstätigkeit in der Stadt Radolfzell hat bzw. hatte, bewertet. Es zählt nur dasjenige Kriterium, das am längsten verwirklicht ist. Es können maximal 5 Jahre/10 Punkte berücksichtigt werden! Eine Addition von Wohnjahren (Ziffer 1.1.3.) und der Dauer der Haupterwerbstätigkeit (Ziffer 1.1.4.) ist nicht möglich!

1.1.5. Aktuelles soziales und ehrenamtliches Engagement in örtlicher Organisation

- seit mind. **2 Jahren** ununterbrochene **Tätigkeit** in einer örtlichen Hilfsorganisation (insb. Feuerwehr, DRK, THW, DLRG) oder
- seit mind. **5 Jahren** ununterbrochene **Vorstandstätigkeit** in einem örtlichen gemeinnützigen Verein oder
- seit mind. **5 Jahren** ununterbrochene **Trainertätigkeit/Übungsleitertätigkeit** in einem örtlichen gemeinnützigen Verein

→ 3 Punkte fix/Bewerbung

Bewertet wird ausschließlich diejenige Person, die am längsten ein soziales Engagement in der Stadt Radolfzell ausübt.

Eine Hilfsorganisation ist eine staatliche oder allgemeinnützige Organisation deren Kerntätigkeit darin besteht, Menschen (humanitäre Hilfsorganisationen) oder Tieren im Allgemeinen, vor allem aber in Notlagen, ohne Erhalt einer Gegenleistung zu helfen. Hilfsorganisationen sind unparteiisch und neutral und finanzieren sich überwiegend durch Spenden.

Für eine Punktevergabe muss eine aktive Tätigkeit in der Hilfsorganisation im vorgenannten Umfang vorliegen – die bloße (auch entgeltliche) Mitgliedschaft ist nicht ausreichend. Glaubensgemeinschaften gelten grundsätzlich nicht als Hilfsorganisationen.

Eine örtliche, politische Partei wird analog eines örtlichen gemeinnützigen Vereins betrachtet > Punktevergabe für Vorstandstätigkeit von mind. 5 Jahren möglich.

Es wird ausschließlich ein soziales/ehrenamtliches Engagement des Bewerbers bzw. Mitbewerbers bewertet, ein entsprechendes Engagement eines Kindes des Bewerbers/Mitbewerbers kann nicht gewertet werden.

Die Verwaltung ist ermächtigt, im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung im Einzelfall zu definieren, ob die angegebene Tätigkeit einem aktuellen sozialen bzw. ehrenamtlichen Engagement in einer örtlicher Organisation im Sinne dieser Vergabekriterien entspricht und eine Punktevergabe erfolgen kann.

1.2. Familiäre Situation

(Für 1.2. können maximal 18 Punkte erreicht werden.)

1.2.1. Anzahl der Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die mit im Haushalt wohnen und für die Kindergeld bezogen wird

- 1. bis vollendetes 10. Lebensjahr → 5 Punkte/Kind
- 11. bis vollendetes 18. Lebensjahr → 3 Punkte/Kind
- ab dem dritten Kind (1. bis vollendetes 18. Lebensjahr) → 5 Punkte/Kind fix

Für eine Punktevergabe muss das jeweilige Kind vor Ende der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist (=Stichtag) geboren sein. Bestehende Schwangerschaften können nicht berücksichtigt werden.

Die Punktevergabe erfolgt dergestalt, dass das älteste Kind jeweils als erstes Kind, das zweitälteste Kind jeweils als zweites Kind, usw. gewertet wird.

1.2.2. junge Familie bzw. Ehepaare/auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft/
junge Alleinerziehende
(45. Lebensjahr von keiner Person vollendet) → 3 Punkte fix/Bewerbung

Voraussetzung ist, dass es sich um eine Lebensgemeinschaft handelt, die mindestens aus einem Elternteil und einem Kind besteht. Kinderlose Lebensgemeinschaften werden nicht berücksichtigt.

1.2.3. Schwerbehinderung \geq GdB 70 → 2 Punkte fix/Bewerbung

Die Schwerbehinderung muss dabei beim Bewerber bzw. Mitbewerber vorliegen.

1.2.4. Bereits mit im Haushalt lebende, pflegebedürftige Angehörige

Voraussetzung: bereits zurückgelegte Pflegemindestzeit mind. ½ Jahr,
mind. Pflegegrad 1 lt. Einstufung des MDK bzw. Pflegegeldbescheid
→ 2 Punkte fix/Bewerbung

Die Pflegebedürftigkeit muss bei einem Angehörigen des Bewerbers bzw. Mitbewerbers vorliegen, der vom Bewerber/Mitbewerber in seinem Haushalt aufgenommen wurde. Die Pflegebedürftigkeit des Bewerbers bzw. Mitbewerbers selbst kann hier nicht berücksichtigt werden, vgl. hierzu vorstehend Punkt 1.2.3.. Geplante Aufnahmen von pflegebedürftigen Angehörigen in den Haushalt können nicht berücksichtigt werden.

1.2.5. Senioren \geq 60 Jahre

→ 2 Punkte fix/Bewerbung

*Es können maximal 2 Punkte pro Bewerbung vergeben werden, unabhängig der Anzahl der Senioren. Voraussetzung für die Punktevergabe ist, dass die Person \geq 60 Jahre als Mitbewerber bzw. später Mitbewerber auftritt **und** eine Wohnung auf dem Kaufgrundstück mit Hauptwohnsitz selbst bezieht. Voraussetzung ist zudem, dass der Senior nicht als alleiniger Bewerber/Erwerber auftritt, sondern mindestens eine weitere Person -altersunabhängig-, nicht jedoch der eigene Ehe- oder Lebenspartner, das Baugrundstück mit erwirbt und mit bewohnt. Beispielsweise erfolgt eine Punktevergabe, wenn eine Familie/Lebensgemeinschaft sich gemeinsam mit einem Senior bewirbt, dieser einen Miteigentumsanteil am Grundstück erwirbt und später das Haus bzw. eine Wohnung auf dem Bauplatz mit bewohnt.*

1.3. Eigentum

Der Bewerber, Mitbewerber oder weitere Bewohner ist bereits Eigentümer/-in

- von Wohnraum oder eines Wohnbaugrundstückes **in der Stadt Radolfzell**
→ 5 Minuspunkte/Eigentum
- von Wohnraum oder eines Wohnbaugrundstückes **außerhalb** der Stadt Radolfzell
→ 5 Minuspunkte/Eigentum

Wohneigentum in Form von 1-3-Zimmer-Eigentumswohnungen bleibt unberücksichtigt.

Zu berücksichtigendes Eigentum von Wohnraum oder eines Wohnbaugrundstückes wird mit Minuspunkten bewertet. Hierbei wird Eigentum innerhalb der Stadt Radolfzell mit denselben Minuspunkten bewertet wie Eigentum außerhalb der Stadt Radolfzell.

Wohneigentum in Form eines bestehenden Erbbaurechts zugunsten des Bewerbers/Mitbewerbers /weiteren Bewohners wird ebenfalls mit den vorstehenden Minuspunkten gewertet.

Besteht am Wohneigentum des Bewerbers/Mitbewerbers /weiteren Bewohners ein Nießbrauch zugunsten eines Dritten, wird das Wohneigentum dennoch mit den vorstehenden Minuspunkten gewertet.

2. Baugruppen

Bei Baugruppen sind die jeweils erhaltenen Punkte der einzelnen Baugruppen-Parteien zu addieren, so dass jede Baugruppe eine Gesamtpunktzahl erhält.

Diese Gesamtpunktzahl wird anschließend durch die Anzahl der Baugruppen-Parteien dividiert, so dass eine Egalisierung der Parteienanzahl stattfindet. Eine unterschiedliche Parteienanzahl der Baugruppen wird hierdurch ausgeglichen.

3. Bauträger/Investoren

Diese Vergabekriterien finden keine direkte Anwendung bei der Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken an Bauträger/Investoren.

Veräußert die Stadt ein Wohnbaugrundstück an einen Bauträger/Investor, kann dieser vertraglich verpflichtet werden die einheitlichen Vergabekriterien der Stadt Radolfzell beim späteren Weiterverkauf der unbebauten oder bebauten Wohnbaugrundstücke an Privatinteressenten anzuwenden (v. a. Reihenhäuser, Doppelhaushälften, Eigentumswohnungen).

4. Vergaberichtlinien für die Vergabe nach sozialen und örtlichen Kriterien (nicht nach Höchstgebot)

4.1. Jedem Bauplatzinteressenten steht die Teilnahme am Bewerbungs- und Vergabeverfahren frei. Eine Mindestpunktzahl muss hierfür nicht vorliegen. Bewerben können sich nur volljährige natürliche Personen, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen. Es besteht grundsätzlich eine Selbstnutzungsverpflichtung für mind. eine auf dem Kaufgrundstück errichtete Wohneinheit von 5 Jahren.

4.2. Als Stichtag für das Vorliegen des jeweiligen Kriteriums und die darauf basierende Punktevergabe gilt das in der Ausschreibung genannte Ende der Bewerbungsfrist. Für eine jeweilige Punktevergabe muss das Kriterium zu diesem Zeitpunkt (noch bzw. schon) erfüllt sein. Das jeweilige Kriterium muss von dem Bewerber und/oder Mitbewerber erfüllt sein; Bewerber bzw. Mitbewerber ist diejenige Person, die später auch als Erwerber bzw. Miterwerber auftritt.

Die Vergabe der Wohnbaugrundstücke erfolgt aufgrund der Höhe der erreichten Punktzahl nach den hier festgesetzten Vergabekriterien. Bei Punktgleichheit wird die Rangfolge der Bewerbungen zuerst durch die Anzahl der Kinder des Bewerbers bzw. Mitbewerbers (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) bestimmt. Herrscht weiterhin Rangleichheit, entscheidet das Los.

4.3. Ob die vorstehenden Vergabekriterien für die Vermarktung eines Baugebietes Anwendung finden sollen und in welcher Form das Bewerbungsverfahren erfolgt (2-stufiges Verfahren mit Bewerbung auf gesamtes Baugebiet oder Bewerbung auf Einzelplätze), wird im Vorfeld durch einen entsprechenden

Beschluss des für die Bauplatzvergabe der Stadt Radolfzell zuständigen Gremiums festgelegt.

Sofern die Anwendung dieser Vergabekriterien für eine Bauplatzausschreibung beschlossen wurde, ist eine von den in den Vergabekriterien beschlossenen Kriterien bzw. Punktevergaben abweichende Entscheidung des zuständigen Gremiums bei der späteren Baulatzvergabe für dieses Baugebiet im Einzelfall nicht mehr möglich.

- 4.4. Das Bewerbungs- und Vergabeverfahren kann seitens der Verwaltung unter Anwendung eines geeigneten Programms eines externen, privaten Dienstleistungsunternehmens (z.B. BAUPILOT) durchgeführt werden.

Die Bewerbung des Bauplatzinteressenten erfolgt grundsätzlich elektronisch. Um die Zugänglichkeit zum Vergabeverfahren für alle Interessenten zu gewährleisten, kann die Bewerbung einschließlich aller erforderlichen, in der jeweiligen Ausschreibung geforderten Nachweise innerhalb der dort genannten Bewerbungsfrist (=Ausschlussfrist) alternativ in Papierform bei der Stadt Radolfzell, Abteilung Liegenschaften, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell eingereicht werden. Hierfür stellt die Verwaltung einen geeigneten Bewerberfragebogen in Papierform zur Verfügung, der auf Anfrage innerhalb der Bewerbungsfrist bei der Abteilung Liegenschaften erhältlich ist. Maßgeblich für die Beurteilung der fristgerechten Einreichung der Bewerbung ist das Datum des Posteingangsstempels der Stadt Radolfzell. Die Verwaltung hat die auf diesem Wege eingereichten Bewerbungen in das jeweilige Bewerbungsverfahren mit aufzunehmen und beim Vergabeprozess analog der elektronisch eingereichten Bewerbungen zu berücksichtigen.

- 4.5. Verbindliches Vorgehen beim zweistufigen Bewerbungsverfahren:

Die Ausschreibung eines Baugebietes kann im sog. zweistufigen Bewerbungsverfahren erfolgen:

Dabei erfolgt im 1. Schritt die generelle Bewerbung für das Baugebiet. Nach Bewerbungsfristende (generelle Bewerbung für das Baugebiet) erfolgt die Auswertung der eingegangenen Bewerbungen durch die Verwaltung. Bei Punktgleichheit wird die Rangfolge der Bewerbungen zuerst durch die Anzahl der Kinder des Bewerbers bzw. Mitbewerbers (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) bestimmt. Herrscht weiterhin Ranggleichheit, entscheidet das Los.

Diejenigen Bewerber, die aufgrund der erreichten Punktzahl einen Bauplatz erhalten können, werden sodann im 2. Schritt entsprechend ihres Rangs zur Benennung ihrer Prioritäten aufgefordert.

Sofern mehr Bewerbungen als zu vergebende Bauplätze vorliegen, werden auf Basis der erreichten Punktzahl potenzielle Nachrücker bestimmt für den Fall, dass ein bereits zugeteilter Bauplatz nicht wie geplant an den vorgesehenen Bewerber veräußert werden kann. Bei Punktgleichheit wird die Rangfolge der Bewerbungen zuerst durch die Anzahl der Kinder des Bewerbers bzw. Mitbewerbers (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) bestimmt. Herrscht weiterhin Ranggleichheit, entscheidet das Los.

Nach Fristablauf der Prioritätenbenennung nimmt die Verwaltung die Bauplatzzuteilung entsprechend der Rangfolge der Bewerber sowie der jeweils benannten Prioritäten vor und spricht entsprechende Reservierungen für die einzelnen Bauplätze aus.

Zieht während der laufenden Prioritätenabfrage, d.h. vor der Bauplatzzuteilung, ein Bewerber seine Bewerbung zurück, rücken die nachrangigen Bewerber im Rang nach oben auf.

Die nach der Prioritätenbenennung erfolgte Zuteilung der Bauplätze ist für die berücksichtigten Bewerber abschließend, ein nachträglicher Bauplatztausch ist nicht mehr möglich. Auf dieser Basis erstellt die Verwaltung die Beschlussvorlage für das für die Bauplatzvergabe zuständige Gremium der Stadt Radolfzell.

Im Falle der Rücknahme einer Bewerbung nach der Bauplatzzuteilung erfolgt das Angebot des frei gewordenen Bauplatzes an einen Nachrücker nach Rangfolge, sofern vorhanden. Im Hinblick auf ein zügiges Vergabeverfahren sowie eine zeitnahe Herbeiführung des Gremienbeschlusses sowie den zeitnahen Abschluss der Kaufverträge wird ein frei gewordener Bauplatz nicht an nachrangige Bewerber der ursprünglichen Zuteilungsliste angeboten, die bereits einen Bauplatz zugeteilt bekommen hatten.

Dem jeweiligen Nachrücker werden die Bauplätze angeboten, die aufgrund der Rücknahme vorrangiger Bewerber bis dahin wieder frei geworden sind. Er erhält eine Frist von 1 Woche, um einen der Bauplätze anzunehmen oder alle abzulehnen. Sollten vor Ablauf dieser Annahmefrist weitere Bauplätze wieder frei werden, werden ihm diese ebenfalls angeboten. Die Annahmefrist von 1 Woche pro Nachrücker wird hierdurch jedoch nicht verlängert. Die dem Nachrücker angebotenen, von ihm nicht angenommenen Bauplätze werden nach Ablauf der Annahmefrist bzw. nach erteilter Absage dem Nachrücker des nächsten Rangs angeboten.

Nimmt der Nachrücker einen Bauplatz an, wird ihm dieser mit seiner fristgerechten Zusage abschließend zugeteilt, ein nachträglicher Tausch ist nicht mehr möglich. Nach diesem Zeitpunkt frei werdende Bauplätze werden sodann entsprechend ihrer Rangfolge den nachrangigen Nachrückern angeboten.

Lehnt der Nachrücker alle angebotenen Bauplätze ab, kann er im weiteren Zuteilungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Sollten keine Nachrücker zur Verfügung stehen bzw. ein Bauplatz nicht zugeteilt werden können, erfolgt eine erneute Ausschreibung der noch freien Bauplätze.

4.6. Verbindliches Vorgehen bei der Bewerbung auf Einzelbauplätze (im Gegensatz zum zweistufigen Verfahren):

Nach Bewerbungsfristende erfolgt die Auswertung der eingegangenen Bewerbungen für jeden Bauplatz durch die Verwaltung. Bei Punktgleichheit wird die Rangfolge der Bewerbungen zuerst durch die Anzahl der Kinder des

Bewerbers bzw. Mitbewerbers (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) bestimmt. Herrscht weiterhin Rangleichheit, entscheidet das Los.

Der in der Bewerbung benannte Bauplatzwunsch ist verbindlich. Ein Tausch des Bauplatzwunsches durch den Bewerber ist nach Bewerbungsfristende nicht mehr möglich.

Die Verwaltung teilt die Bauplätze an den Bewerber mit der jeweils höchsten Punktzahl zu und spricht eine entsprechende Reservierung aus. Die nachrangigen Bewerber werden als potenzielle Nachrücker geführt. Auf dieser Basis erstellt die Verwaltung die Beschlussvorlage für das für die Bauplatzvergabe zuständige Gremium der Stadt Radolfzell.

Der Bewerber muss seine Kaufabsicht für den zugeteilten Bauplatz innerhalb von 4 Wochen nach Reservierungsbenachrichtigung schriftlich bestätigen. Sollte eine Bestätigung innerhalb dieser Frist nicht bei der Verwaltung eingehen, gilt die Bewerbung als zurückgezogen. Die Verwaltung ist sodann ermächtigt, den Bauplatz dem nachrangigen Bewerber zum Kauf anzubieten.

Sollten keine Nachrücker zur Verfügung stehen bzw. ein Bauplatz nicht zugeteilt werden können, erfolgt eine erneute Ausschreibung der noch freien Bauplätze.